

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Förderung von Beratungsleistungen nach 3.3 der
Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland
vom 22. Oktober 2015**

An das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur - Breitbandförderung - Invalidenstraße 44 10115 Berlin

eAkte: in Erstellung...
Postalischer Eingang:

T T M M J J J J
Digital eingereicht: TT.MM.JJJJ HH:mm

Antragsteller

Stadt	Amtlicher Gemeindeschlüssel	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)		
Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Kontoinhaber	Name des Bankinstituts	
IBAN	BIC	

Projektverantwortlicher

Name, Vorname	Position	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)		
Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail-Adresse

Anlagen

Die folgenden Dateien wurden zur Antragstellung auf www.breitbandausschreibungen.de hochgeladen und digital eingereicht.

Ort, Datum, Unterschrift, Amtssiegel

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung soll die Zuwendung für Beratungsleistungen nach § 3 Artikel 3 der Richtlinie sein.

- Die Beratungsleistung soll zur Vorbereitung des Breitbandausbaus dienen.
- Die Beratungsleistung soll begleitend zu einem Breitbandausbauprojekt erfolgen.

Bitte legen Sie kurz den Bedarf für eine Beratung zu Ihrem Projekt dar.

--

Finanzierungsbedarf

Der Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt.

nein

Hiermit beantragte Zuwendung

0,00 EUR

Ort, Datum, Unterschrift, Amtssiegel

Belehrung zum Subventionsbetrug

- 1 Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.
- 2 Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass in Anlage B Ihres genannten Schreibens aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- 3 Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet sind, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der in den Nummern 1-3 der Anlage B aufgeführten Tatsachen mitzuteilen.
- 4 Ich/Wir habe(n) von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit den Nummern 1-3 der Anlage B Kenntnis genommen.
- 5 Etwaige Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen gegenüber den in meinen Antrag §WERT§eakte getätigten Angaben teile ich ihnen gleichzeitig mit diesem Schreiben mit. Im Übrigen bestätige ich, dass die in meinem Antrag getätigten Angaben weiterhin zutreffend sind.
- 6 Mir/uns ist bekannt, dass die im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht) aufgeführten Tatsachen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen, ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

Ort, Datum, Unterschrift, Amtssiegel

Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung

- 1 Im Rahmen der Bundesförderung werden personenbezogene Daten nach § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben.
- 2 Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, verbreitet und genutzt, wie dies für die Antragstellung und Abwicklung im Rahmen der *Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland* erforderlich ist.
- 3 Eine Übertragung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der zur Antragstellung und Abwicklung an die, durch die Bewilligungsbehörde berechtigten Stellen. Die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Stellen sind nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 4 Alle in der zentralen Ausschreibungsplattform www.breitbandausschreibungen.de eingetragenen Daten können für Auswertungszwecke im Sinne gesetzlicher Vorgaben und Förderrichtlinien von der Europäischen Kommission, den Bundesministerien und -behörden, dem Breitbandbüro des Bundes sowie deren vor- und nachgelagerten Stellen und von dritten, die durch die Vorgenannten beauftragt sind, genutzt werden. Personenbezogene Daten werden gemäß den Punkten 1 bis 3 der Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung behandelt.
- 5 Ich erkläre, dass ich die obige Datenschutzerklärung gelesen habe und mit dieser einverstanden bin.

Ort, Datum, Unterschrift, Amtssiegel

Erklärungspflichten

Der Antragssteller erklärt:

1) dass er

- die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (ANBest-GK),
- die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Beratungsleistungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (BNBest Beratung)
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung)

gelesen hat und beachten wird.

2) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,

3) dass ihm bekannt ist, dass

- a) jede Abweichung von den Antragsangaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist;
- b) die Bewilligungsbehörde entsprechend § 36 Abs.2 Nrn.3 und 5 VwVfG über einen Vorbehalt im Förderbescheid die Förderung widerrufen kann und/oder nachträglich Auflagen erteilen, ändern oder ergänzen kann;
- c) von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung erforderliche Angaben enthalten;
- d) alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten müssen mindestens bis zu einem Jahr nach Anlauf der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen/Förderbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

4) Ich/wir versichere/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und erkenne/n die dargelegten Verpflichtungen, Erklärungen, Einwilligungen und Hinweise für mich/uns als verbindlich an.

Ort, Datum, Unterschrift, Amtssiegel

Antrag auf Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns zum Fördermittelantrag §WERT§eakte

In Ergänzung des Antrags §WERT§eakte auf Förderung aus Bundesmitteln gemäß der Richtlinie „Förderung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt.

Dem Antragssteller ist bekannt, dass aus einer Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur kein Anspruch auf Förderung erwächst und ein vorzeitiger Maßnahmebeginn auf eigenes Risiko des Antragsstellers erfolgt.

Aus folgenden Gründen ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erforderlich:

Der Antragssteller versichert, dass mit der Umsetzung des im Antrag auf Förderung beschriebenen Vorhabens erst begonnen wird, wenn die Zustimmung des BMVI in schriftlicher Form vorliegt.

MUSTER

Ort, Datum, Unterschrift, Amtssiegel

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

A) Strafgesetzbuch (Stand 20.11.2015)

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.*)
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

B) Subventionsgesetz (Stand 01.09.1976)

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

*) § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des Strafgesetzbuches §264 sind folgende Tatsachen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Subventionserheblich sind die tatsächlichen Angaben des Antragsstellers

- a) zu Daten und den Rechtsverhältnissen des Antragstellers,
- b) zum Fördergegenstand,
- c) zu den Kosten bzw. Ausgaben des Projekts,
- d) zur Finanzierung des Vorhabens,
- e) zur Vorhabenbeschreibung wie
 - Gesamtziel des Vorhabens,
 - Arbeitsziele des Vorhabens nebst Laufzeit,
 - Ausgangsversorgung,
 - Durchführung des Markterkundungsverfahrens,
 - Netzzugangsgewährung,
- f) etwaigen Rückforderungsansprüchen der EU-Kommission,
- g) zum Zeitpunkt des Vorhabenbeginns,
- h) zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
- i) zur anderweitigen Finanzierung des Vorhabens durch Dritte,
- j) zur Beteiligung des Landes.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Subventionserheblich sind ferner, falls zutreffend, folgende Tatsachen, die dem BMVI bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen (u.a. ANBest-GK) mitzuteilen sind:

- dass der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplanes – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält (Nr. 5.1. ANBest-GK)
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern (Nr. 5.2. ANBest-GK)
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist (Nr. 5.3. ANBest-GK)
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können (Nr. 5.4. ANBest-GK)
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden (Nr. 5.5. ANBest-GK)

Subventionserheblich sind ferner Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis sowie Sachbericht), die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten.

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch ein Scheingeschäft oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).